

## Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Jöhstadt

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Jg. 2014 Bl.-Nr. 5 S. 146) hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt in seiner Sitzung am 28. August 2014 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 08. November 2013 beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

#### **§ 4 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben**

Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. Finanz- und Verkaufsausschuss  
Dieser Ausschuss bereitet die Haushaltssatzung vor und begleitet die Haushaltsführung der Stadt.  
Er führt des Weiteren nach Auftrag durch den Stadtrat Kauf- und Verkaufsverhandlungen der Stadt Jöhstadt und bereitet die Beschlüsse auf diesem Gebiet vor.  
Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 Mitgliedern des Stadtrates.
2. Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Jugend, Schule und Sport  
Dieser Ausschuss ist zuständig für gesundheitliche Probleme der Einwohner und Touristen der Stadt, für soziale Belange, besonders der älteren und hilfebedürftigen Bürger, beschäftigt sich mit den Problemen der Jugend und den Schulen des Ortes.  
Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 Mitgliedern des Stadtrates.
3. Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung und Umwelt- und Naturschutz  
Dieser Ausschuss berät bei Problemen des Bauwesens und der Stadtentwicklung und beschäftigt sich mit Umweltproblemen der Stadt.  
Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 Mitgliedern des Stadtrates.
4. Ausschuss für Tourismus  
Der Ausschuss entwickelt und begleitet die touristische Entwicklung der Stadt Jöhstadt. Der Ausschuss bereitet Beschlüsse auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs vor.  
Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 Mitgliedern des Stadtrates.

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Jöhstadt tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jöhstadt, den 29. August 2014

Olaf Oetzel



Der Bürgermeister

## Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 29. August 2014

Olaf Oetzel

Der Bürgermeister

